

**Bericht 3/2007**

# **NÖ Zivilschutzverband**

St. Pölten, im April 2007

NÖ Landesrechnungshof  
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus  
Wiener Straße 54 / Stg.A  
Tel: (02742) 9005-12620  
Fax: (02742) 9005-15740  
E-Mail: [post.lrh@noel.gv.at](mailto:post.lrh@noel.gv.at)  
Homepage: [www.lrh-noe.at](http://www.lrh-noe.at)  
DVR: 2107945

## INHALTSVERZEICHNIS

### Zusammenfassung

<b>1</b>	<b>Prüfungsgegenstand .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>NÖ Zivilschutzverband.....</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Aktivitäten des NÖ Zivilschutzverbandes .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Zivilschutzschule .....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>14</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat den „NÖ Zivilschutzverband“ geprüft. Der NÖ Zivilschutzverband wurde im Jahr 1961 als Verein nach dem Vereinsgesetz gegründet, ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der NÖ Zivilschutzverband bezweckt die Förderung des Selbstschutzgedankens und versteht sich als eine Serviceeinrichtung für die niederösterreichische Bevölkerung. Hauptaufgabe der gut ausgebildeten und engagierten Mitarbeiter des NÖ Zivilschutzverbandes wird es auch in Zukunft sein, durch intensive Information und Bewusstseinsbildung den Selbstschutzgedanken der Bevölkerung weiter zu fördern, um in Katastrophenfällen vorbereitet zu sein und andere Einrichtungen bei ihren Aktivitäten zu unterstützen.

Der NÖ Zivilschutzverband und die Zivilschutzschule übersiedelten im Jahr 2006 auf das Areal der „NÖ Landesfeuerwehrschule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz“. Eine schriftliche Vereinbarung des Landes NÖ mit dem NÖ Zivilschutzverband über die Art des Nutzungsverhältnisses der Räumlichkeiten und die Betriebskosten wurde bisher weder für den NÖ Zivilschutzverband selbst, noch für den Betrieb der Zivilschutzschule abgeschlossen und ist daher umgehend nachzuholen.

Die Aufgaben, die dem NÖ Zivilschutzverband im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mit Bescheid übertragen wurden, sind dahin zu überdenken, inwieweit sie noch aktuell sind. Von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sollten daher Überlegungen angestellt werden, welche zweckmäßigen und zeitgemäßen Aufgaben der NÖ Zivilschutzverband zukünftig für das Land NÖ erfüllen könnte. Dazu sind dem NÖ Zivilschutzverband für die umfassende Aufgabenerfüllung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Zivilschutzschule dient als Ausbildungsstätte sowohl für eigene Mitarbeiter und Funktionäre als auch für alle Personen, die an Zivilschutzfragen interessiert sind. Die Ausbildungsfrequenz der Zivilschutzschule sollte durch entsprechende Maßnahmen, zB durch verstärkte Bewerbung des umfassenden Kursangebotes, gesteigert werden.

Für die mit Bescheid übertragenen Aufgaben erhält der NÖ Zivilschutzverband vom Land NÖ Förderungen, die jedoch weder gesetzlich, noch vertraglich geregelt sind. Eine schriftliche Vereinbarung, die den Vorgaben der allgemeinen Richtlinien für die Förderungen des Landes entspricht, würde für beide Vertragspartner Vorteile bringen. Weiters ist von Land NÖ regelmäßig zu prüfen, ob die zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich, zweckmäßig und ihrer Widmung entsprechend eingesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung und der NÖ Zivilschutzverband haben in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofs Rechnung zu tragen.

## 1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat den „NÖ Zivilschutzverband“ (im Folgenden kurz mit „NÖZSV“ bezeichnet) geprüft. Die Prüfung umfasst im Wesentlichen die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land NÖ dem NÖZSV gewährten finanziellen Mittel, daneben aber auch andere Zuwendungen an den NÖZSV sowie dessen Tätigkeiten und die Aktivitäten der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung im Zusammenhang mit dem NÖZSV.

Die Prüfung umfasst vor allem die Jahre 2003 bis 2005, wobei bei Bedarf auch Vor- bzw. Folgeperioden in die Prüfung einbezogen sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit des Landes NÖ mit dem NÖZSV bildet § 9 Abs 2 NÖ Katastrophenhilfegesetz – NÖ KHG, LGBl 4450, wonach juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, durch Bescheid der NÖ Landesregierung verpflichtet werden können, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken. Mit Bescheid vom 30. März 1977 wurde der NÖZSV von der NÖ Landesregierung zu einer derartigen Mitwirkung verpflichtet.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für den Katastrophendienst sowie für Angelegenheiten der Zivilen Landesverteidigung zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Katastrophendienst und den Angelegenheiten der Zivilen Landesverteidigung die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) wahr.

## 3 Allgemeines

### 3.1 Zivilschutz – Definition

Allgemein wird Zivilschutz als die Summe aller Vorkehrungen, die der Bevölkerung das Überstehen gefährlicher Situationen jeder Art ermöglichen sollen, umschrieben. Der Zivilschutz kann in folgende Aufgabenbereiche untergliedert werden:

- Katastrophenschutz mit Einsatzvorsorgen
- Warn- und Alarmdienst
- Schutzraumbau
- Sanitätsvorsorgen
- Veterinärmedizinische Vorsorgen
- Strahlenschutz
- Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung

Ein ausreichender Zivilschutz soll durch Vorkehrungen der Behörden, der Einsatzorganisationen sowie im Privatbereich sichergestellt werden. Die Zivilschutzverbände können für alle Bereiche, besonders aber für den Privatbereich wesentliche Hilfestellung leisten.

Eingehendere Ausführungen zu den Begriffsbestimmungen enthält der Bericht des LRH 1/2005, Zivile Landesverteidigung.

### **3.2 Zivilschutzverbände**

Der „Österreichische Zivilschutzverband (ÖZSV)“ ist ein Sammelbegriff für zehn Vereine – einen Bundesverband und neun Landesverbände – deren Aufgabe es ist, die Bevölkerung über den Zivilschutz in Österreich, insbesondere über das richtige Verhalten in Notsituationen, zu informieren. Gemäß den Vereinsstatuten von 1993 hat der ÖZSV-Bundesverband folgenden Zweck:

- Förderung des Selbstschutzgedankens durch Veranstaltungen, Vorträge und Verbreitung von Informationen an die Bevölkerung
- Koordination der und Zusammenarbeit mit den ÖZSV-Landesverbänden
- Schulung und Beratung der Bevölkerung in Fragen des Zivilschutzes, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Einsatzorganisationen
- Erstellung und Begutachtung von Vorschlägen zur Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Zivilschutzes
- Erfahrungsaustausch mit ausländischen Zivilschutzorganisationen

Im Gegensatz zu Feuerwehr und Rettungsorganisationen ist der ÖZSV keine operativ tätige Einsatzorganisation, sondern eine Organisation, deren Hauptaufgabe die Information der Bevölkerung ist. Der ÖZSV gibt diese Selbstschutzinformationen auf zwei Ebenen an die Bevölkerung weiter:

- durch die allgemeine Zivilschutzöffentlichkeitsarbeit
- durch Organisation der Sicherheitsinformationszentren (SIZ) auf Gemeindeebene

## **4 NÖ Zivilschutzverband**

Der NÖZSV wurde im Jahr 1961 als Verein nach dem Vereinsgesetz gegründet. Seine Aufgabenstellung ist in den Statuten festgehalten. § 2 der Vereinsstatuten („Zweck des Vereines“) besagt:

Der NÖZSV bekennt sich zu den demokratischen und föderalistischen Grundsätzen der Republik Österreich, ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt:

- Förderung des Selbstschutzgedankens im Sinne der Bundesverfassung, im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes durch Veranstaltungen, Vorträge, Lehrgänge sowie Verbreitung von Informationen an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk, Fernsehen.

- Theoretische und praktische Schulung sowie Beratung der Bevölkerung in Fragen des Zivilschutzes, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, sowie den Einsatzorganisationen und allen Einrichtungen, die mit Zivilschutz befasst sind.
- Bildung örtlicher Selbstschutzgemeinschaften (Haus, Hof, Betrieb und sonstige Selbstschutzbereiche).
- Aufbau des erweiterten Selbstschutzes (zB Sprengelleitungen), seine Einsatzbereitmachung und Einsatzbereiterhaltung.
- Mitwirkung bei der Ausbildung der Zivilschutz-Spezialdienste.
- Mitarbeit bei der Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen (in beratender Funktion).

Aufträge an den NÖZSV erfließen aus Art 9a B-VG (Umfassende Landesverteidigung), dem Landesverteidigungsplan und dem Bescheid nach § 9 NÖ KHG.

Der NÖZSV versteht sich als eine Service-Einrichtung für die NÖ Bevölkerung. Er bietet Information, Schulung und Beratung zu allen Belangen des Selbstschutzes.

#### **4.1 Organisation des NÖ Zivilschutzverbandes**

Gemäß den Vereinsstatuten sind die Organe des NÖZSV:

- Generalversammlung
- Landesvorstand
- Präsidium
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht
- Zweigstellen in Bereichen, Bezirken, Abschnitten und Orten

Die kollektive Geschäftsführung des NÖZSV erfolgt durch das Präsidium. Der Präsident, vier Vizepräsidenten und vier weitere Präsidialmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, wobei die Funktionsdauer jeweils vier Jahre beträgt.

Das Landessekretariat ist die ausführende Dienststelle der Organisation. Präsidium und Landessekretariat sind in der „NÖ Landesfeuerweherschule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz“ in Tulln angesiedelt. Im Landessekretariat werden die Aktivitäten des Landesverbandes koordiniert, Informationsbroschüren erstellt und vervielfältigt und die Zeitschrift des Verbandes („Sicher ist Sicher“) hat hier ihre Redaktion. Telefonische und schriftliche Anfragen der NÖ Bevölkerung und Wünsche der Gemeinden werden ebenfalls entgegengenommen, bearbeitet und beantwortet.

Am 1. Oktober 2006 war der Personalstand im Landessekretariat:

- sieben Personen Vollzeit
- eine Person 35 Stunden Teilzeit
- zwei Personen 20 Stunden Teilzeit
- eine Person geringfügig angestellt

Die nachfolgend angeführten Gebietsbetreuer sind im Personalstand des Landessekretariats enthalten. Alle weiteren Mitarbeiter auf den unteren Ebenen sind ehrenamtlich tätig.

Die vier Gebietsbetreuer sind der verlängerte Arm des Landessekretariats zu den Bezirksleitern und zur Gemeindeebene. Sie sind ständig unterwegs, um Gemeinden und Mitarbeiter zu beraten. Sie halten Vorträge für diverse Zielgruppen und organisieren die unterschiedlichsten Aktionen.

Der NÖZSV wird auf Bezirksebene vom Bezirksleiter repräsentiert. Da ihm in der Regel für seine Arbeit kein eigenes Büro zur Verfügung steht, übernimmt das Landessekretariat jene administrativen Arbeiten, die er selbst nicht durchführen kann.

Unter der Bezirksebene sollen in jeder Gemeinde Ortsleiter bestellt werden, die u.a. auch Sicherheits-Informations-Zentren einrichten.

#### **4.2 Sitz des NÖ Zivilschutzverbandes**

Das Landessekretariat des NÖZSV befindet sich seit dem Jahr 2006 in Tulln, Langenlebarner Straße 106 („NÖ Landesfeuerwehrscheule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz“); davor war der Sitz ebenfalls in Tulln, Minoritenplatz 1. Im neuen Gebäude sind die Büros des Präsidenten, der Landessekretäre, aller internen Mitarbeiter und der Gebietsbetreuer sowie sämtliche Nebenräume, wie zB Besprechungsräume, Archiv bzw. Lagerraum, Garagen, Umkleideraum usw. Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die Gebäude befinden, ist das Land NÖ. Die Gebäude wiederum sind vom Land NÖ geleast.

Das Land NÖ hat mit dem NÖZSV bisher keine schriftlich Vereinbarungen über die Nutzung der Räumlichkeiten, die Tragung der Betriebskosten o.Ä. abgeschlossen (siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 6, Zivilschutzschule). Derzeit werden die Räume vom NÖZSV aufgrund einer mündlich geschlossenen Vereinbarung genutzt, deren Umfang jedoch nicht geklärt ist.

Um klare, eindeutige und nachvollziehbare Verhältnisse zu schaffen, scheint es aus der Sicht des LRH geboten, schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Land NÖ und dem NÖZSV zu schließen. Darin sind vor allem Regelungen zu treffen über das Nutzungsverhältnis bzw. die eventuelle Kostenbeteiligung durch den NÖZSV, die Tragung der Betriebskosten usw.

## **Ergebnis 1**

**Das Land NÖ hat mit dem NÖ Zivilschutzverband eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die vor allem die Art des Nutzungsverhältnisses sowie die Frage der Kostentragung hinsichtlich der vom NÖ Zivilschutzverband genutzten Räumlichkeiten regelt.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Mit dem NÖ Zivilschutzverband wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Vorarbeiten dazu wurden bereits eingeleitet.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **4.3 Aufgaben des NÖ Zivilschutzverbandes**

Neben den selbst gewählten und in den Vereinsstatuten des NÖZSV festgelegten Aufgaben wurden diesem noch weitere durch Bescheid übertragen.

Gemäß § 10 Abs 2 NÖ KHG können juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, durch Bescheid der NÖ Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken. Aufgrund dieser Bestimmung wurde von der NÖ Landesregierung zuletzt am 30. März 1977 ein Bescheid erlassen, womit der NÖZSV verpflichtet wird, im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes wie folgt mitzuwirken:

1. Aktivierung des Selbstschutzes der Bevölkerung durch die Ortsleiter (Stellvertreter) ohne behördliche Aufforderung im Katastrophengebiet, tunlichst bereits bei Alarmwarnung.
2. Beratung der örtlichen Einsatzleiter (§ 10 Abs 2 NÖ KHG), der Einsatzleiter nach § 10 Abs 1 NÖ KHG bzw. des Einsatzleiters nach § 11 NÖ KHG ohne besondere Aufforderung in Belangen des Selbstschutzes der Bevölkerung im Katastrophengebiet. Diese Beratungen haben die Ortsleiter, die Bezirksleiter bzw. der Präsident des Verbandes oder deren hiezu beauftragte Stellvertreter (Funktionäre des Verbandes) durchzuführen.
3. Die Funktionäre des Verbandes sind organisatorisch den Einsatzleitungen (engere Leitungsstäbe) nach § 10 Abs 1 und 2 bzw. § 11 NÖ KHG zugewiesen.
4. Zur Verfügungstellung von einsatzbereiten Kraftfahrzeugen samt Lenker über Aufforderung eines Einsatzleiters nach § 10 Abs 1 NÖ KHG bzw. des Einsatzleiters nach § 11 NÖ KHG.

Die Verpflichtung des NÖZSV zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erfolgte vor nahezu 30 Jahren. Zwischenzeitlich nimmt der NÖZSV für die NÖ Landesregierung einerseits auch andere Aufgaben wahr (zB Information der Bevölkerung über die Grippepandemie noch vor deren Eintritt). Andererseits erfüllt die NÖ Landesregierung bzw. die



Abteilung IVW4 Aufgaben, die durchaus zum Teil der NÖZSV übernehmen könnte (zB im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von Behördenvertretern).

Weiters sollte überprüft werden, inwieweit die bescheidmäßig übertragenen Aufgaben noch zeitgemäß sind. Dabei könnte vor allem Punkt 4. des Bescheides auf dessen Zweckmäßigkeit überprüft und überlegt werden, ob Mitarbeiter des NÖZSV nicht in sinnvollerer Weise entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden könnten.

Ergänzend könnte hinterfragt werden, ob Punkt 3. des Bescheides überhaupt durch die gesetzliche Grundlage gedeckt ist, da es sich dabei um eine organisatorische Zuordnung und nicht um die Übertragung einer Aufgabe handelt.

Insgesamt ist der LRH der Ansicht, dass unter Beiziehung mehrerer Fachbereiche bzw. Abteilungen Überlegungen angestellt werden sollten, welche zweckmäßigen und zeitgemäßen Aufgaben – unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen – der NÖZSV für das Land NÖ erfüllen kann. Danach sollten die Aufgaben des NÖZSV neu festgelegt werden.

## **Ergebnis 2**

**Unter der Leitung der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sind Überlegungen anzustellen, welche Aufgaben dem NÖ Zivilschutzverband übertragen werden sollen. Die Umsetzung hat durch die Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 10 Abs 2 NÖ Katastrophenhilfegesetz zu erfolgen.**

### *Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Mit dem NÖ Zivilschutzverband wurde bereits Einvernehmen darüber erzielt, welche Aufgaben diesem künftig übertragen werden sollen. Grundsätzlich soll der NÖ Zivilschutzverband das Land NÖ verstärkt bei integrierten Ausbildungs- und Übungsvorhaben sowie bei der Erstellung und Überprüfung von Katastrophenschutzplänen (insbesondere auf der Gemeindeebene) unterstützen. Die Erlassung eines Bescheides gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Katastrophenhilfegesetz ist in Vorbereitung.*

### NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vom NÖZSV wahrzunehmenden Aufgaben gemäß dem Verpflichtungsbescheid fand bisher keine institutionalisierte Kontrolle durch die Abteilung IVW4 statt. Nach der Ansicht des LRH ist es unbedingt erforderlich, dass eine regelmäßige Kontrolle der dem NÖZSV übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Umsetzung im Sinne der Vorgaben und zum Vorteil des Landes NÖ stattfindet. Wäre eine solche Kontrolle schon bisher erfolgt, hätte nicht nur der Umsetzungsgrad bei den Aufgaben festgestellt, sondern auch der Anpassungsbedarf im Verpflichtungsbescheid erkannt werden können. Wie weit eine wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der dem NÖZSV vom Land NÖ zur Verfügung gestellten (monetären und nicht monetären) Mittel erfolgt, kann jedenfalls relativ einfach durch zumindest stichprobenweise Kontrollen erfolgen. Denkbar wäre auch,

dem NÖZSV eine regelmäßige Berichtspflicht über die Tätigkeiten und die damit im Zusammenhang stehende Mittelverwendung aufzuerlegen, die auf einem internen Kontrollsystem beim NÖZSV basiert. Hingewiesen wird hier noch auf die Punkte 7.2, Ertragslage, 7.3, Umsatzsteuerverrechnung, und 7.4, Prüfvermerk, dieses Berichts, die mit den vorstehenden Ausführungen in einem engen Zusammenhang stehen.

### **Ergebnis 3**

**Beim NÖ Zivilschutzverband ist regelmäßig zu prüfen, ob die vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die dem NÖ Zivilschutzverband vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Mittel werden künftig hinsichtlich der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung geprüft werden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NÖZSV erfüllt einige wichtige Aufgaben für das Land NÖ, ist dabei auch Informations- bzw. Ansprechstelle für die Bürger und wird in dieser Funktion zum Teil eher angenommen als die Abteilung IVW4. Zusätzlich arbeitet der NÖZSV sehr umfassend und nicht wie andere Organisationen relativ eng auf bestimmte Bereiche beschränkt. Damit der NÖZSV alle diese Aufgaben in zweckmäßiger Weise wahrnehmen kann, ist es erforderlich, dass diesem auch möglichst viel Information zur Verfügung steht. Nur wenn das Wissen (zB über Ansprechpartner, Materialbeschaffung, Infrastruktur usw.) in umfassender Weise vorhanden ist, kann ein sinnvolles Einschreiten im Katastrophenfall, aber auch schon davor, erfolgen. Dem NÖZSV sollten daher möglichst viele Informationen, die zu einer umfassenden Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, zur Verfügung stehen, soweit diese nicht einem Geheimnis- oder Datenschutz unterliegen. Bisher sind solche Informationen für den NÖZSV nur beschränkt zugänglich.

### **Ergebnis 4**

**Dem NÖ Zivilschutzverband sind nach Möglichkeit alle Informationen (wie zB Katastrophenschutzpläne o.Ä.), die für eine umfassende Aufgabenerfüllung erforderlich sind und nicht einem Geheimnis- oder dem Datenschutz unterliegen, zur Verfügung zu stellen bzw. zugänglich zu machen.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Der NÖ Zivilschutzverband ist bereits verstärkt in die Vorbereitung auf Katastrophensituationen in den Bereichen Ausbildung, Übung und Katastrophenschutzplanung eingebunden. Es wird geprüft, inwieweit hier Verbesserungen möglich sind.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 5 Aktivitäten des NÖ Zivilschutzverbandes

### Die Aktivitäten des NÖZSV umfassen vor allem folgende Tätigkeitsbereiche:

- **Aufbau des Selbstschutzes**  
Der Aufbau des Selbstschutzes der Bevölkerung ist gemäß den Vereinsstatuten eine der zentralen Aufgaben des NÖZSV. Viele der weiteren Aktivitäten sind wesentlich auf die Erreichung dieses Zieles ausgerichtet.
- **Erarbeitung von Schwerpunktthemen**  
Entsprechend den Anforderungen der heutigen Zeit wurden für fünf Hauptgruppen (Gefahren im Alltag, Naturkatastrophen, technische Katastrophen, Bedrohung der Umwelt und Anlassfälle der Umfassenden Landesverteidigung) Bedrohungsbilder definiert und ständig weiterentwickelt.
- **Information von Zielgruppen in der Bevölkerung**  
Die möglichen Bedrohungsbilder in den einzelnen Gemeinden können sehr unterschiedlich sein. Der NÖZSV versucht dazu die verschiedenen Gefahrenbilder zu analysieren, damit die Schutzmaßnahmen auf die speziellen Bedürfnisse abgestellt werden können. Danach gibt es maßgeschneiderte Informationsveranstaltungen und Aktionen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen.
- **Basisvorträge**  
Die Basisvorträge richten sich zu wichtigen allgemeinen Bereichen an alle Kreise der Bevölkerung und behandeln Themen wie zB „Zivilschutz geht alle an“, „Der krisen-feste Haushalt“ oder „Bauliche Schutzmaßnahmen“.
- **Spezialvorträge**  
Die Spezialvorträge vertiefen das Wissen im Hinblick auf spezielle Themenbereiche und richten sich zum Teil an besondere Zielgruppen. Als Lehrgangsinhalte werden zB angeboten: „Alpine Gefahren – was tun?“, „Gefährliche Stoffe – was tun?“, „Drogenproblematik“ usw.
- **Übungen zu Notfallsituationen und Vorführungen von Rettungsgeräten usw.**
- **Info-Stände**  
Unter dem Sammelbegriff Info-Stände werden mehrere Aktivitäten zusammengefasst, nämlich:
  - Informations-Bus mit u.a. Videogeräten und Lautsprecheranlage
  - Info-Stand mit Tisch, Sonnenschirm und Plakatständern
  - Zelt mit Info-Stand im Ausmaß von ca. 13 m<sup>2</sup> mit bedruckten Zeltwänden und Erweiterungsmöglichkeiten für technische Geräte
  - „Rucki-Zucki“ ist ein schnell in einen Infostand umbaubarer Anhänger
- **Ausstellungen**  
Zum Einsatz kommen dabei in geschlossenen Räumen Ausstellungswände zu verschiedenen Themenbereichen.

- **Druckwerke**  
Der NÖZSV hat eine Vielzahl an Informationsfaltern und -broschüren selbst erarbeitet und zu einem erheblichen Teil auch selbst hergestellt, die Auskunft bzw. eine Übersicht zu den verschiedenen Themen bieten. Daneben wird noch anderes Werbematerial (zB Aufkleber, Kugelschreiber, Luftballon, Regenschirm usw.) eingesetzt.
- **Pressearbeit**  
Die Pressearbeit wird vom Pressereferat des NÖZSV wahrgenommen. Betreut werden dabei die Lokal- und Regionalpresse, das Landesstudio NÖ, Lokalradio und Kabelfernsehen, wobei zivilschutzrelevante Informationen aufbereitet und (über Nachfrage) angeboten werden. Wesentlich sind daneben die (nach Möglichkeit regelmäßig stattfindenden) Veröffentlichungen in den Gemeindezeitungen durch die Ortsleiter. Als periodisches Druckwerk des NÖZSV erscheint viermal jährlich die Zeitschrift „Sicher ist sicher“ mit einer Auflage von 6.000 bis 10.000 Exemplaren.
- **Sicherheits-Informations-Zentrum (SIZ)**  
Das SIZ soll die Koordinierungsstelle in der Gemeinde für die Beratung und Ausbildung der Bevölkerung in allen Fragen des Selbstschutzes, für die Förderung der Nachbarschaftshilfe und für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Selbst- und Zivilschutzes sein. Zur Erleichterung der Arbeit für die Ortsleiter gibt es ein Startpaket mit den wichtigsten Materialien für eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit. Als zusätzliche Plattform dienen die Veröffentlichungen auf einer eigenen Homepage im Internet (<http://www.sicherheitsinformationszentrum.at>).
- **Kurse an der NÖ Zivilschutzschule**  
Neben den Basis- und Spezialvorträgen werden in der Zivilschutzschule diverse Lehrgänge angeboten (siehe dazu Näheres unter Punkt 6, Zivilschutzschule, dieses Berichts).

Wie diese beispielhafte Auflistung zeigt, setzt der NÖZSV viele Aktivitäten, um den in den Vereinsstatuten genannten Anforderungen hinsichtlich der zu erfüllenden Aufgaben gerecht zu werden und die vom Land NÖ gewährten Mittel widmungsgemäß sowie zweckorientiert einzusetzen.

Als Beispiel soll hier noch Folgendes aufgezeigt werden:

Im Bericht 1/2005, Zivile Landesverteidigung, hat der LRH gefordert, dass die Bevölkerung verstärkt und eingehend über mögliche Selbstschutzmaßnahmen sowie deren Sinn und Zweck informiert werden soll. Nachdem diese Forderung von der Abteilung IVW4 an den NÖZSV weitergeleitet wurde, hat dieser umgehend reagiert und Informationsmaterial zum Thema Grippepandemie herausgegeben.

**Der LRH gewann im Zuge der Prüfung den Eindruck, dass die vielfältigen Aufgaben des NÖZSV umfassend und gewissenhaft von gut ausgebildeten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden.**

**Unter Berücksichtigung all dieser positiven Aspekte darf aber nicht verkannt werden, dass der Selbstschutzgedanke in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht in dem Ausmaß verankert ist, wie es erforderlich wäre, um in Katastrophenfällen angemessen agieren zu können. Der LRH ist daher weiterhin der Ansicht, dass der Information der Bevölkerung verbunden mit einer eingehenden Bewusstseinsbildung große Bedeutung zuzumessen ist und diese daher künftig nach Möglichkeit noch intensiviert werden sollte.**

## **6 Zivilschutzschule**

### **6.1 Allgemeines**

Die Zivilschutzschule dient als Ausbildungsstätte des NÖZSV sowohl für die eigenen Mitarbeiter und Funktionäre als auch für alle Personen, die an Selbstschutzfragen interessiert sind. Die Teilnahme ist unabhängig von einer Mitgliedschaft beim NÖZSV.

Die Zivilschutzschule war über 22 Jahre bis Ende 2005 in einem eigenen Gebäude des Landes NÖ in Horn untergebracht. Grundlage hierfür bildete ein Bittleihvertrag. Die Verpflegung und Unterbringung der Schulungsteilnehmer erfolgte durch den NÖZSV.

Mit dem Jahr 2006 wurde sie in die neue „NÖ Landesfeuerwehrschule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz“ in Tulln eingegliedert. Es wird nunmehr die Struktur dieses Zentrums wie Lehrsäle, Gästehaus und Küche mitgenutzt. Vertragliche Vereinbarungen, die diese Nutzung und die Verrechnung der daraus resultierenden Kosten regeln, wurden bisher nicht abgeschlossen.

### **6.2 Kursangebot**

Die eintägigen Selbstschutz-Lehrgänge 1, 2 und 3, die in der Regel 3 bis 4 mal jährlich angeboten werden, geben eine Einführung in Selbstschutzmaßnahmen in verschiedenen Notsituationen und den Aufbau des Zivilschutzes in Österreich. Den Absolventen wird ein Sicherheitspaket an Wissen und Übung vermittelt, mit dem so manche Notsituation zu meistern ist. Die Funktionäre des Verbandes erfahren hier die notwendigen Grundlagen, um den Zivil- und Selbstschutz der Bevölkerung näher zu bringen.

Der zweitägige Funktionärslehrgang wendet sich an die Funktionäre, aber auch an Bürgermeister und Gemeinderäte, die ihr Wissen über Zivil- und Katastrophenschutz erweitern oder auffrischen wollen. Er beinhaltet für die Funktionäre auch einen Einblick in die Arbeit des NÖZSV und Anleitungen für die eigene Tätigkeit.

Die Funktionäre müssen die Selbstschutzlehrgänge und den Funktionärslehrgang absolvieren. Neben der Ausbildung wird dabei auch auf Erfahrungsaustausch und Kontaktpflege Wert gelegt.

Neben den Selbstschutz- und Funktionärslehrgängen finden noch andere Veranstaltungen des NÖZSV statt:

- Fachlehrgänge, die eine Vertiefung des Wissens zu bestimmten Bereichen des Selbst-, Zivil- und Katastrophenschutzes bieten
- Arbeitstagungen für Vortragende
- Arbeitstagungen der Funktionäre oder des Landessekretariats
- Gespräche mit anderen Organisationen, amtlichen Stellen etc.

Die Teilnehmer erhalten zu Beginn der Kurse entsprechende Schulungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

### 6.3 Kursstatistik 2005

Kursstatistik der Zivilschutzschule 2005		
Kurs	Kurstage	Kursteilnehmer
Selbstschutzlehrgang 1	3	38
Selbstschutzlehrgang 2	3	36
Selbstschutzlehrgang 3	3	38
Funktionslehrgänge	6	64
Der Ortsleiter und die Katastrophenschutzplanung	6	42
Fachkurs „Erfahrungsaustausch für Funktionäre“	3	80
Fachkurs „Vorbeugender Brandschutz“	2	24
Fachkurs „Grippe-Pandemie“	1	42
<b>Gesamt</b>	<b>27</b>	<b>364</b>

Der Kreis der Kursteilnehmer beschränkte sich bisher im Wesentlichen auf Funktionäre und Mitarbeiter des NÖZSV auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene. Wie die Kursstatistik 2005 zeigt, wurde im Schnitt nicht einmal ein Teilnehmer pro NÖ Gemeinde geschult.

Aufgrund der umfassenden Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes und der nach der Übersiedlung gegebenen verbesserten Möglichkeiten vertritt der LRH die Auffassung, dass die Ausbildungsfrequenz im Rahmen der Zivilschutzschule durch entsprechende Maßnahmen wie zB verstärkte Bewerbung gesteigert werden sollte. Ziel sollte es sein, eine größere Breitenwirkung in der Bevölkerung zu erzielen.

#### Ergebnis 5

**Es sind Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungsfrequenz der Funktionäre und insbesondere der Bevölkerung in der Zivilschutzschule zu setzen.**

*Stellungnahme des NÖ Zivilschutzverbandes:*

*Das Kursangebot für die Zivilschutzschule wird sowohl für die Funktionäre als auch für die Bevölkerung verstärkt. Dies erfolgt unter Einbindung von Schulungsvorhaben der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz sowie stärkerer Einbindung der Gemeinden und Schulungsangebot über die Volkshochschulen.*

*In Hinkunft werden auch die Kurse und Schulungstätigkeiten in den Bezirken als Veranstaltungen der Zivilschutzschule geführt (dies war bisher nicht der Fall und ergab daher ein verzerrtes Bild bei der Kurstätigkeit).*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **6.4 Kursprogramm 2006**

Durch die Übersiedlung wurden erst ab dem Herbst 2006 Kurse abgehalten. Neben je zwei Selbstschutzlehrgängen 1 bis 3 sowie zwei Funktionärslehrgängen wurden folgende Fachkurse angeboten:

- Der Ortsleiter und die Katastrophenschutzplanung mit Planspiel „Hochwasser/Flutwelle“
- Der Ortsleiter und die Katastrophenschutzplanung mit Planspiel „Erdbeben“
- Gefährliche Stoffe was tun?
- Vorbeugender Brandschutz und Entstehungsbrandbekämpfung
- Von der aviären Influenza<sup>1</sup> zur Grippepandemie

#### **6.5 Kurskosten – Kostenersätze**

Für jeden Selbstschutzlehrgangstag ist ein Kostenbeitrag von € 25,00 zu leisten.

Der Kostenbeitrag für den Funktionärslehrgang beträgt € 44,00. Für die Funktionäre der Ortsleitungen werden die Kurskosten in der Regel von der Gemeinde übernommen, für Funktionäre aus den Bezirksleitungen trägt die Kosten der Zivilschutzverband.

Bei den Fachkursen werden € 25,00 für eintägige Kurse und € 51,00 für zweitägige Kurse verrechnet.

Bei einer Nächtigung in der Zivilschutzschule werden zusätzlich € 8,60 für Nächtigung und Frühstück berechnet.

Die Kalkulation dieser Kostenersätze basiert noch auf den für den Standort Horn geltenden Voraussetzungen.

#### **Ergebnis 6**

**Aufgrund der geänderten Voraussetzungen sind die Kostenersätze neu zu kalkulieren.**

---

<sup>1</sup> Aviäre Influenza – auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt

*Stellungnahme des NÖ Zivilschutzverbandes:*

*Die Kostenersätze wurden bereits überprüft und auf die neuen Gegebenheiten im „Zentrum für Brand, Katastrophen und Zivilschutz“ angepasst.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **6.6 Gebarung**

In der Gebarung des Landes NÖ wird ein eigener Teilabschnitt 1/18060 „Zivilschutzschule“ geführt. Hier werden Ausgaben für Anlagen und sonstige Sachausgaben veranschlagt bzw. verrechnet. Einnahmen sind keine dargestellt.

Im Rechnungsjahr 2004 standen veranschlagten Mitteln von € 12.800,00 tatsächlich verbrauchten Mitteln von € 7.940,84 gegenüber. Im Jahr 2005 wurden von den veranschlagten € 12.800,00 tatsächlich nur € 3.013,26 ausgegeben. Die Minderausgaben waren auf die Übersiedlung nach Tulln zurückzuführen, da in Horn insbesondere am Investitionssektor nur mehr die absolut notwendigen Ausgaben getätigt wurden. Weiters wurden die Energiekosten des Jahres 2005 erst im Rahmen der Endabrechnung im Rechnungsjahr 2006 verrechnet.

In den Voranschlägen des Landes NÖ für die Jahre 2006 und 2007 ist jeweils ein Betrag von € 8.000,00 für die Zivilschutzschule vorgesehen. Im Jahr 2006 wurden hier die Ausgaben im Zusammenhang mit der Auflösung des Standortes Horn – insbesondere die Endabrechnung der Energiekosten – verrechnet. Welche Ausgaben nach der Übersiedlung in die neue „NÖ Landesfeuerwehrschule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz“ daraus bedeckt werden sollen, ist nicht festgelegt. Bei einer Neufestlegung sollte auch beachtet werden, dass der NÖZSV zum Großteil vorsteuerabzugsberechtigt ist (siehe hierzu auch Ausführungen im Punkt 7.3, Umsatzsteuerrechnung), während bei direkt vom Land NÖ getätigten Ausgaben kein Vorsteuerabzug besteht.

### **Ergebnis 7**

**Es ist abzuklären, welche Ausgaben aus dem Teilabschnitt 1/18060 „Zivilschutzschule“ künftig gedeckt werden sollen. Gegebenenfalls ist der Teilabschnitt aufzulassen. Die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges durch den NÖ Zivilschutzverband ist dabei zu beachten.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die aus dem Teilabschnitt 1/18060 „Zivilschutzschule“ gedeckten Ausgaben wurden im Hinblick auf die beabsichtigte Übertragung von zusätzlichen Aufgaben dem Teilabschnitt 1/18070 „Zivilschutzverband NÖ“ zugeschlagen. Dies wurde bereits bei der Erstellung des Budgets 2008 berücksichtigt.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## 6.7 Personelle Ausstattung – Vortragende

Für die Betreuung des Standortes Horn war eine Bedienstete halbtags angestellt, die mit Herbst 2006 in den Ruhestand versetzt wurde. Eine Nachbesetzung ist durch die Übersiedlung in die neue „NÖ Landesfeuerweherschule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz“ nicht notwendig.

Als Vortragende fungieren Bedienstete und Funktionäre des NÖZSV und insbesondere im Rahmen von Fachkursen auch externe Fachreferenten gegen entsprechendes Honorar.

## 6.8 Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Übersiedlung der Zivilschutzschule in die neue „NÖ Landesfeuerweherschule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz“ bieten sich in qualitativer Hinsicht wesentlich verbesserte Ausbildungsmöglichkeiten. Aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht können Synergieeffekte genutzt werden. Ausständig sind in diesem Zusammenhang schriftliche Vereinbarungen, die die Benützung der Räumlichkeiten und die Abgrenzung bzw. Verrechnung der Kosten regeln.

### Ergebnis 8

**Über die Benützung der Räumlichkeiten sowie die Abgrenzung und Verrechnung der Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Zivilschutzschule in der neuen „NÖ Landesfeuerweherschule, Zentrum für Katastrophen- und Zivilschutz“ sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird im Zuge der gemäß Ergebnis 1 zu treffenden schriftlichen Vereinbarung berücksichtigt.*

*Stellungnahme des NÖ Zivilschutzverbandes:*

*Über die Benützung der Räumlichkeiten gibt es derzeit mündliche Vereinbarungen mit der NÖ Landesfeuerweherschule und der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz. Der NÖ. Zivilschutzverband hat bereits im Zuge der Bauplanung angeregt, die Räumlichkeiten der Zivilschutzschule und des Sekretariats dem Verband im Rahmen eines Bittleihvertrages zu überlassen (wie vorher Zivilschutzschule Horn). Diesbezügliche Verträge sowie die vom Verband zu tätigen Betriebskosten wären im Interesse des NÖ. Zivilschutzverbandes baldigst abzuschließen um Rechtssicherheit zu gewährleisten.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 7 Finanzierung

Der NÖZSV ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Zur Erreichung des Vereinszweckes sind Aufklärungs- und Schulungsveran-

staltungen, umfassende Öffentlichkeitsarbeit und die permanente Zusammenarbeit mit dem Land, den Gemeinden und den Einsatzorganisationen erforderlich. Die Aufbringung der dafür notwendigen Mittel wird durch die Statuten des NÖZSV geregelt. § 3 der Statuten besagt, dass die erforderlichen Mittel aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Unternehmungen und aus Veranstaltungen
- Verkaufserlöse vor allem von Druckwerken aller Art
- Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen
- Sammlungen
- Subventionen

Derzeit ersucht der NÖZSV die Gemeinden, mindestens € 0,15 pro Einwohner und Jahr dem NÖZSV als Mitgliedsbeitrag zu überweisen.

## 7.1 Bilanzvergleich

Eine Gegenüberstellung der Bilanzen der Geschäftsjahre 2003 bis 2005 zeigt folgende Entwicklung des Vermögens:

Vergleich der Bilanzen 2003 – 2005 in € gerundet			
<b>Aktiva</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
<b>Anlagevermögen</b>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.678	815	1
Sachanlagen	92.745	97.537	78.712
Finanzanlagen	72.638	72.638	72.554
<b>Umlaufvermögen</b>			
Vorräte	3.136	2.708	5.518
Forderungen	3.463	12.743	4.702
Kassenbestand	2.182	2.679	1.095
Guthaben bei Kreditinstituten	204.140	222.365	289.857
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	-	3.515	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>380.982</b>	<b>415.000</b>	<b>452.439</b>

Vergleich der Bilanzen 2003 – 2005 in € gerundet			
<b>Passiva</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
<b>Eigenkapital</b>	180.355	187.249	193.530
<b>Rücklagen</b>	145.000	165.000	185.000
<b>Rückstellungen</b>	37.115	45.835	54.555
<b>Verbindlichkeiten</b>			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen	4.019	3.055	896
Sonstige Verbindlichkeiten	14.493	13.567	17.223
<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	-	294	1.235
<b>Summe Passiva</b>	<b>380.982</b>	<b>415.000</b>	<b>452.439</b>

Das Gesamtvermögen des NÖZSV steigerte sich in den Jahren 2003 bis 2005 kontinuierlich um rund € 35.000,00 jährlich und betrug per 31. Dezember 2005 € 452.439,00.

Das Anlagevermögen setzte sich aus den immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen zusammen. Bei den Sachanlagen handelte es sich hauptsächlich um Kraftfahrzeuge, Vorführgeräte, Zivilschutzausstellungen, EDV-Hardware, Büromaschinen und -einrichtung. Der überwiegende Teil der Investitionen wurde im Bereich der Kraftfahrzeuge getätigt. Im Jahr 2003 wurde ein neuer PKW um € 16.625,00 und im Jahr 2004 wurden zwei PKW um insgesamt € 31.000,00 angekauft.

Das Umlaufvermögen bestand aus den Vorräten, den Forderungen und den liquiden Mitteln in Form der Kassenbestände und den Guthaben bei Kreditinstituten. Ein Großteil des Umlaufvermögens entfiel auf das Bankguthaben, welches im Jahr 2004 um € 18.225,00 und im Jahr 2005 um € 67.492,00 anstieg. Mit 31. Dezember 2005 betrugen die Guthaben bei den Kreditinstituten € 289.857,08.

Der NÖZSV verfügt über vier Girokonten und ein Sparbuch, welche jeweils per 31. Dezember der geprüften Geschäftsjahre Kontostände in folgenden Höhen aufwiesen:

Guthaben bei Kreditinstituten in € gerundet			
	2003	2004	2005
Konto Hypo Bank	101.357	61.391	43.161
Konto Raika Tulln	3.377	2.529	3.179
Konto Raika Horn	1.000	623	456
Spendenkonto Kinder-Sicherheitsolympiade	5.695	5.502	7.854
Sparbuch Hypo Bank	92.711	152.320	235.207
<b>Summe</b>	<b>204.140</b>	<b>222.365</b>	<b>289.857</b>

Mit den hohen Guthaben bei den Kreditinstituten wurde im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung von zwei Mitarbeitern des NÖZSV im Jahr 2006 und den damit verbundenen Abfertigungszahlungen Vorsorge getroffen. Mit Stand September 2006 wies das Sparbuch nur noch ein Guthaben von rund € 85.000,00 auf.

Die Guthaben am Girokonto und am Spendenkonto bei der Hypo Bank wurden zum Prüfungszeitpunkt mit 0,25 % verzinst, jenes am Girokonto der Raika Tulln mit 0,125 %. Die Verzinsung am Sparbuch schwankte im geprüften Zeitraum zwischen 2,5 % und 1,0 % und lag im September 2006 bei 2,25 %. Bei der momentanen Entwicklung der Zinsen soll sowohl bei den Girokonten als auch beim Sparbuch eine Anhebung der Zinssätze angestrebt werden. Der LRH empfiehlt daher die Zinsentwicklung laufend zu beobachten um stets die bestmögliche Verzinsung der Guthaben zu erreichen.

Mit der Übersiedlung der Zivilschutzschule von Horn nach Tulln wurde das Girokonto bei der Raika in Horn nicht mehr benötigt und per 20. Juni 2006 geschlossen.

### **Ergebnis 9**

**Eine Anhebung der Zinssätze bei den Girokonten und dem Sparbuch ist zu veranlassen. Die weitere Zinsentwicklung ist zu beobachten, um ständig die bestmögliche Verzinsung des Guthabens zu gewährleisten.**

*Stellungnahme des NÖ Zivilschutzverbandes:*

*Nach Verhandlungen wurden die Zinssätze rückwirkend mit 1. Jänner 2007 angehoben. Weiters wurde vereinbart, dass künftig von einem mit Bonus versehenen Grundzinssatz eine laufende Anpassung erfolgt (Euro-Geldmarkt-Satz - EURIBOR 3-Monate).*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Passivseite sind die steigenden Bilanzsummen hauptsächlich auf die Erhöhung des Eigenkapitals, der Rücklagen und Rückstellungen zurückzuführen. Der Anstieg des Eigenkapitals im geprüften Zeitraum ergibt sich aus den Gebarungsüberschüssen, die in den einzelnen Geschäftsjahren erzielt wurden (2003 € 942,99, 2004 € 6.894,06 und 2005

€ 6.280,44). Die Rücklagen wurden vor allem für zukünftige größere Investitionen und Abfertigungen gebildet. Die Rückstellungen wurden für die Betriebskosten und den Energieaufwand des Landessekretariats am Standort Minoritenplatz 1 gebildet. Die Abrechnung der Betriebs- und Energiekosten erfolgt über das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD3). Der ständige Anstieg der Rückstellungen lässt sich dadurch erklären, dass die Abteilung LAD3 seit dem Jahr 2000 keine Abrechnung der Betriebs- und Energiekosten mehr vorgenommen hat.

### **Ergebnis 10**

**Die Abteilung Gebäudeverwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung hat die seit dem Jahr 2000 ausstehenden Abrechnungen der Betriebs- und Energiekosten unverzüglich dem Zivilschutzverband zur Bezahlung vorzulegen.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die anteiligen Betriebs- und Energiekosten werden dem NÖ Zivilschutzverband unverzüglich vorgeschrieben.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Verbindlichkeiten setzen sich aus den Lieferverbindlichkeiten und den sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Die sonstigen Verbindlichkeiten stellen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und der Gebietskrankenkasse dar.

Zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres 2005 kann die Liquidität des NÖZSV als sehr gut beurteilt werden. Das Umlaufvermögen reichte zu diesem Zeitpunkt bei weitem zur Deckung der Verbindlichkeiten aus.

## **7.2 Ertragslage**

Die Ertragslage des NÖZSV in den Geschäftsjahren 2003 bis 2005 stellt sich wie folgt dar:

Ertragslage 2003 – 2005 in € gerundet			
	2003	2004	2005
Erlöse aus Verkäufen und Veranstaltungen	26.520	24.806	22.481
Subventionen	458.075	474.971	509.795
Mitgliedsbeiträge	156.806	159.293	160.376
Sonstige betriebliche Erträge	47.354	45.090	15.328
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>688.755</b>	<b>704.160</b>	<b>707.980</b>
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	74.595	52.799	53.349
Personalaufwand	471.086	464.326	499.046
Abschreibungen	29.897	28.603	24.641
Sonstige betriebliche Aufwendungen	143.966	137.210	112.696
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>719.544</b>	<b>682.938</b>	<b>689.732</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-30.789</b>	<b>21.222</b>	<b>18.248</b>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.732	5.672	8.032
<b>Ergebnis der gewöhl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-24.057</b>	<b>26.894</b>	<b>26.280</b>
Auflösung von Rücklagen	25.000	-	-
Zuweisung zu Rücklagen	-	20.000	20.000
<b>Jahresergebnis</b>	<b>943</b>	<b>6.894</b>	<b>6.280</b>

Der NÖZSV erzielte in den Geschäftsjahren 2003 bis 2005 positive Jahresergebnisse. Im Jahr 2003 war dazu aber die Auflösung von Rücklagen in der Höhe von € 25.000,00 erforderlich. In den Jahren 2004 und 2005 konnten jedoch jährlich € 20.000,00 an Rücklagen zugeführt werden.

Die Erlöse aus Verkäufen und Veranstaltungen sind im Jahr 2004 um € 1.714,00 und im Jahr 2005 um € 2.325,00 gesunken. Die Subventionen die der NÖZSV erhält sind zum größten Teil Subventionen der Landes NÖ, welche im geprüften Zeitraum kontinuierlich anstiegen. Im Jahr 2004 wurden vom Land NÖ noch zusätzliche Verstärkungsmittel in der Höhe von € 20.000,00 für die Herstellung der Alarmplanmappen „Katastrophen-, Brand- und Selbstschutz in Kindergärten“ und der Broschüre „Sicherheit für alle Fälle“ zur Verfügung gestellt. Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um freiwillige Beiträge der Gemeinden. Der NÖZSV ersucht die Gemeinden € 0,15 pro Einwohner und Jahr als Beitrag zu leisten. Grundsätzlich ist die Zahlungsmoral der Gemeinden als positiv zu beurteilen. Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich hauptsächlich aus diversen Kostenersätzen, Inseratenwerbung, Kostenersätzen des Bundesministeriums für Inneres für Zivildienstler und Steuerrückerstattungen des Finanzamtes zusammen. Der

starke Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge im Rechnungsjahr 2005 lässt sich auf die in diesem Jahr nicht abgerufenen Vorsteuerrückerstattungen zurückführen (siehe auch Punkt 7.3, Umsatzsteuerverrechnung). Nicht abgerufene Steuerguthaben schmälern einerseits die Liquidität des Vereines und andererseits mögliche Zinserträge.

Der betriebliche Aufwand konnte in den Jahren 2004 und 2005 gegenüber dem Jahr 2003 vor allem durch geringere Leasingraten für Geräte und niedrigere Kopier- und Werbekosten deutlich gesenkt werden.

Der Rückgang bei den Zinserträgen im Rechnungsjahr 2004 trotz des steigenden Guthabens lässt sich auf die niedrige Verzinsung zurückführen (siehe auch Punkt 7.1, Bilanzvergleich).

### 7.3 Umsatzsteuerverrechnung

Der NÖZSV ist zum Großteil unternehmerisch tätig (rund 75%) und daher für den Bereich der unternehmerischen Tätigkeit steuerpflichtig. Das bedeutet, der NÖZSV darf für seine Aufwendungen Vorsteuerabzüge geltend machen und muss im Gegenzug für die Erträge Umsatzsteuer abführen. Bei der Verbuchung der Umsatzsteuer wurde jedoch eine ungewöhnliche Vorgangsweise festgestellt, die laut Auskunft des Präsidenten des NÖZSV vom zuständigen Finanzamt akzeptiert wird. Die Darstellung der Vorsteuer und der Umsatzsteuer in der Buchhaltung erfolgt nicht wie normalerweise üblich auf Bestandskonten sondern auf Aufwands- und Ertragskonten. Der Stand des Steuerguthabens beim Finanzamt ist dadurch in der Bilanz nicht ersichtlich und es kommt zu einer nicht periodengerechten Darstellung der Ertragslage.

#### **Ergebnis 11**

**Die Umsatzsteuerverrechnung ist künftig über Bestandskonten darzustellen und Steuerguthaben sind so rasch als möglich abzurufen.**

*Stellungnahme des NÖ Zivilschutzverbandes:*

*Den Anregungen wurde bereits Folge geleistet und das Steuerguthaben beim Finanzamt abgerufen. In Zukunft werden Steuerguthaben laufend mit Lohnabgaben gegenverrechnet.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 7.4 Prüfvermerk

Bis zum Rechnungsjahr 1994 wurde der Rechnungsabschluss jährlich auf Ersuchen des NÖZSV von der Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung Revision) geprüft. Ab dem Rechnungsjahr 1995 wurde zwischen der Abteilung IVW4 und dem NÖZSV vereinbart, dass die Rechnungsabschlussprüfung durch die Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung Revision) nicht mehr erforderlich ist. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel sollte ab diesem Zeitpunkt durch die Abteilung IVW4 in Zusammenarbeit mit dem NÖZSV erfolgen. Diese Überprüfung wurde nur für das Rechnungs-

jahr 1995 vom Kreditverwalter der Abteilung IVW4 vorgenommen. Seit dieser Zeit gab es weder von der Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung Revision) noch von der Abteilung IVW4 einen Prüfvermerk. Nach Ansicht des LRH ist eine periodische Prüfung der korrekten Mittelverwendung unbedingt erforderlich und daher entweder von der Abteilung IVW4 selbst oder von der Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung Revision) vorzunehmen.

### **Ergebnis 12**

**Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist regelmäßig zu überprüfen.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel wird künftig regelmäßig überprüft.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **7.5 Förderungen des Landes NÖ**

Der NÖ Zivilschutzverband erhielt in den Jahren 2003 bis 2005 Förderungen des Landes NÖ in folgender Höhe:

Förderungen 2003 – 2005 in €			
	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Förderungen des Landes NÖ	450.600	470.600	500.000

Zu diesen jährlichen Ermessenausgaben des Landes NÖ gibt es keine (gesetzlichen oder vertraglichen) Regelungen. Begründet werden diese im Wesentlichen damit, dass dem NÖZSV mit Bescheid Verpflichtungen auferlegt wurden, die andernfalls das Land NÖ selbst zu erfüllen hätte. Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben werden dem NÖZSV daher Förderungen gewährt.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass eine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der jährlichen Förderung neben einer klaren Regelung auch für beide Vertragsteile Vorteile bringen kann. Der NÖZSV könnte dabei einen über mehrere Jahre gesicherten und den Aufgaben angepassten Förderungsbetrag erhalten. Umgekehrt hätte das Land NÖ unter anderem den Vorteil, dass eine leichtere Kontrolle der Tätigkeit des NÖZSV möglich wäre. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass bei Abschluss einer solchen Vereinbarung die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes NÖ Beachtung finden.

### **Ergebnis 13**

**Zu der Förderung des NÖ Zivilschutzverbandes durch das Land NÖ ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die die Vorgaben der allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ berücksichtigt.**



*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Eine schriftliche Vereinbarung zu der Förderung des NÖ Zivilschutzverbandes durch das Land NÖ, die die Vorgaben der allgemeinen Richtlinien des Landes NÖ berücksichtigt, wird abgeschlossen werden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im April 2007

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber